



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT

Version 251118

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz der Gleichwertigkeit.....	3
2.	Anmeldung	3
3.	Erstellung des Dossiers.....	3
4.	Nachweisdokument GWV BZ.....	3
4.1.	Allgemeine Nachweise	3
4.2.	Abschluss Sekundarstufe II (SEK II)	3
4.3.	Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung	4
4.4.	Abschlussprüfung.....	4
4.5.	Gleichwertigkeit für mehrere Methoden	4
4.6.	Methodenspezifischer Eigenprozess	5
4.7.	Praktikum / Klient*innenbehandlungen	5
4.8.	Berufserfahrung	5
4.9.	Tronc commun Komplementärtherapie	5

1. Grundsatz der Gleichwertigkeit

Praktizierende, welche keine von der OdA KT akkreditierte Komplementärtherapie Ausbildung durchlaufen haben, legen über die Bilanzierung im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT dar, dass ihre formal und nicht-formal erworbenen Bildungsleistungen eine **Gleichwertigkeit zu einer akkreditierten KT-Ausbildung** aufweisen.

Alle weiter unten erwähnten Reglemente und Dokumente sind in ihrer aktuellen Version auf der Webseite der OdA KT abrufbar.

2. Anmeldung

Benutzen Sie das **Online-Anmeldeformular** für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat auf der Webseite der OdA KT. Bitte melden Sie sich erst an, wenn Ihr Dossier vollständig ist.

3. Erstellung des Dossiers

- Nachweisdokument GWV BZ von der Webseite der OdA KT herunterladen, ausfüllen (Details siehe weiter unten) und als **WORD Datei** abspeichern mit Dateiname:

Nachweisdokument_Name_Vorname

- Scannen der einzelnen Dokumente (bitte Kopf des Dokuments oben, alle Informationen müssen gut lesbar sein) und speichern als **PDF Datei**
- Bitte beschriften Sie die Dokumente folgendermassen:

Dokumentnummer_NameVorname_Dokumentart

Beispiele:

01_MusterVerena_Pass

02_MusterVerena_Strafregistrauszug

12_MusterVerena_Eigenprozess

- Erstellung einer ZIP-Datei mit allen Dokumenten und der Beschriftung:

Name_Vorname_GWV BZ

- Das vollständige Dossier (Nachweisdokument, Belege, Essay) senden Sie nach der Anmeldung an gwv@oda-kt.ch. Die Beurteilung erfolgt nach Zahlungseingang.

4. Nachweisdokument GWV BZ

4.1. Allgemeine Nachweise

- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (bei der Anmeldung nicht älter als 6 Monate)

4.2. Abschluss Sekundarstufe II (SEK II)

Das Branchenzertifikat OdA KT kann ohne SEK II Abschluss erlangt werden. Für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung für Komplementärtherapeut*innen (eidg. Diplom) ist ein solcher jedoch Voraussetzung. Die OdA KT überprüft das Vorliegen eines SEK II Abschlusses bei der Anmeldung zum GWV BZ. Das Dokument „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ auf der Webseite der OdA KT listet die entsprechenden Abschlüsse und Äquivalenzen auf.

Falls Sie eine Äquivalenz SEK II nachweisen müssen, wenden Sie sich bitte vor Einreichung des Dossiers an die OdA KT, welche Ihnen nach erfolgter Überprüfung eine Äquivalenzbestätigung zu einem SEK II Abschluss ausstellt.

Liegt kein SEK II-Abschluss vor, hat die am GWV BZ interessierte Person ein Merkblatt zu unterzeichnen, in dem ihr mitgeteilt wird, dass zwar ein BZ erworben werden kann, der Zugang zur Höheren Fachprüfung und demnach zu einem eidgenössischen Abschluss ohne SEK II-Abschluss jedoch verwehrt bleibt.

An der Höheren Fachprüfung interessierte Personen ohne SEK II-Abschluss können bei der OdA KT die Prüfung einer SEK-II-Äquivalenz gemäss Ziffer 5 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ jederzeit auch unabhängig vom Zulassungsverfahren zur Höheren Fachprüfung vornehmen lassen.

4.3. Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung

Nachweis von mindestens 500 methodenspezifischen Kontaktstunden mittels Bildungsnachweisen von Aus- und Weiterbildungen. Ausschlaggebend sind die Vorgaben der METID Ihrer KT-Methode. Wenn Sie Fragen haben, ob Ihre Aus- und Weiterbildungen im GWV BZ angerechnet werden können, bietet Ihnen die OdA KT auf Anfrage eine kostenpflichtige Vorprüfung an.

Nicht als METID-konforme Kontaktstunden angerechnet werden:

- Selbststudium, Literaturstudium, Hausaufgaben
- nicht methodenspezifische Anatomie / Physiologie / Pathologie
- Super- und Interventionsstunden (Ausnahme Craniosacral Therapie)
- methodenspezifischer Eigenprozess
- Praktikum
- Tronc commun KT

Unter Kontaktstunden versteht die OdA KT synchronen Unterricht mit Präsenz einer anleitenden und steuernden Lehrperson. Der Anteil an digitalen synchronen Kontaktstunden der Methode der KT darf nicht mehr als 10% betragen. Siehe auch «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT».

Während einer **Übergangsfrist von sieben Jahren** nach Aufnahme Ihrer KT Methode in die Prüfungsordnung der HFP KT, können Sie mit dem Nachweis von Berufserfahrung pro Jahr praktischer Berufstätigkeit 20 Stunden pro Jahr anrechnen (maximal 160 Stunden).

4.4. Abschlussprüfung

In der Regel weisen Sie eine praktische Abschlussprüfung in Ihrer KT Methode nach.

Eine fehlende Abschlussprüfung können Sie mit einer beruflichen Tätigkeit in ihrer KT-Methode **vor dem 01.01.2006** kompensieren (Nachweise siehe Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT, Ziff. 5.2.).

4.5. Gleichwertigkeit für mehrere Methoden

Für eine weitere Methode müssen Sie in einem separaten Nachweisdokument die methodenspezifische Aus- und Weiterbildung inkl. Abschlussprüfung, den Eigenprozess und das Praktikum / Klient*innenbehandlungen nachweisen. Nicht mehr nachweisen müssen Sie den Tronc commun KT.

4.6. Methodenspezifischer Eigenprozess

Es handelt sich um Behandlungen, die Sie als Klient*in in Ihrer Methode erhalten haben (während oder nach der Ausbildung). Es werden mindestens 24 Behandlungen durch in der Methode ausgebildete Therapeut*innen verlangt.

Der Nachweis kann durch die Lehrgangsbestätigung bzw. durch Rechnungen oder Bestätigungen der behandelnden TherapeutInnen erfolgen, welche die Methode und die Anzahl der Behandlungen ausweisen.

Bei KT-Methoden, in welchen Gruppenbehandlungen vorgesehen sind (Atemtherapie, Faszientherapie, Feldenkrais Therapie, Heileurythmie, Trager Therapie, Yoga Therapie), können höchstens 8 Behandlungen in der Gruppe angerechnet werden, mindestens 16 Behandlungen müssen als Einzelsitzungen ausgewiesen werden.

4.7. Praktikum / Klient*innenbehandlungen

Gefordert sind minimal 250 Behandlungsstunden an Klient*innen in Ihrer KT-Methode in Form einer unterschriebenen Selbstdeklaration. Der Abstand zwischen dem Ausbildungsabschluss und der Anmeldung zum GWV BZ muss in diesem Fall mindestens ein Jahr betragen.

Praktikumsstunden (Klient*innenbehandlungen, Tutorien, Hospitanzen) während der Ausbildung können angerechnet werden.

4.8. Berufserfahrung

Berufserfahrung kann nur während einer **Übergangsfrist von sieben Jahren** nach Aufnahme Ihrer KT-Methode in die Prüfungsordnung der HFP KT geltend gemacht werden:

Der Nachweis der Berufserfahrung wird nur für folgende Situationen benötigt:

- Falls Sie bei der methodenspezifischen Aus- und Weiterbildung die geforderten Stunden nicht erreichen, können Sie Berufserfahrung anrechnen (siehe Ziff. 4.3)
- Falls Sie den Tronc commun nicht vollständig kompensieren, können Sie die Berufserfahrung auch bei den einzelnen Lerneinheiten anrechnen (siehe Ziff. 4.9)

Der Nachweis erfolgt entweder über:

- Die AHV-Bestätigung der beruflichen Selbstständigkeit **oder**
- Die Bestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung **oder**
- Die Bestätigung einer Registrierungsstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) **oder**
- Anstellungsvertrag / Arbeitgeberbestätigung

Der Nachweis muss Ihren Namen und das Datum der Erstregistrierung enthalten. Die anrechenbaren Berufsjahre entsprechen der Zeit nach Abschluss in der Methode.

4.9. Tronc commun Komplementärtherapie

Detaillierte Informationen zum Inhalt und Umfang aller Lerneinheiten finden Sie im Dokument «Tronc commun Komplementärtherapie» der OdA KT. In diesem Dokument sind auch die für jede Lerneinheit äquivalenten Berufsabschlüsse aufgeführt.

Während einer **Übergangsfrist von sieben Jahren** nach Aufnahme Ihrer Methode in die Prüfungsordnung der HFP KT gelten folgende Erleichterungen:

- Wer zum Zeitpunkt der Aufnahme der beantragten KT-Methode in die Prüfungsordnung HFP KT bereits bei einer einschlägigen Registrierstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) registriert war, kann damit den Tronc commun vollständig kompensieren.
- Wer die Lerneinheiten des Tronc commun KT einzeln nachweisen muss, kann Berufserfahrung entsprechend der Anzahl Jahre Berufspraxis anrechnen.
- Für den Nachweis der einzelnen Lerneinheiten des Tronc commun KT werden auch Bildungsnachweise ohne abschliessende Prüfungen akzeptiert.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entfallen diese Erleichterungen und der Tronc commun KT muss detailliert nachgewiesen werden.